

Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung
-Eigentumsmaßnahmen-
 Beträge in Euro

Anlage 2

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	Erwerbsbeteiligung (Beispiele berücksichtigen eine Erwerbsperson)	EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 SHWoFG-DVO	EkGrenze +20% Überschreitung bis zu 20% nach § 8 SHWoFG-DVO	Bruttoeinkommen* bei EkGrenze +20% nach § 8 SHWoFG-DVO	
1-Personenhaushalt	Beamte / Beamtinnen	17.400	20.880	27.330	
	Angestellte / ArbeiterInnen	17.400	20.880	31.059	
	Erwerbslose	17.400	20.880	20.880	
	Nichterwerbspersonen (z.B. RentnerInnen)	17.400	20.880	23.302	
2-Personenhaushalt	a) 2 Erwachsene	Beamte / Beamtinnen	23.600	28.320	36.630
		Angestellte / ArbeiterInnen	23.600	28.320	41.687
		Erwerbslose	23.600	28.320	28.320
		Nichterwerbspersonen (z.B. RentnerInnen)	23.600	28.320	31.569
	b) 1 erwachsene Person mit 1 Kind	Beamte / Beamtinnen	24.200	29.040	38.530
		Angestellte / Arbeiter	24.200	29.040	43.716
3-Personenhaushalt	a) 2 Erwachsene mit 1 Kind	Beamte / Beamtinnen	27.200	32.640	43.030
		Angestellte / ArbeiterInnen	27.200	32.640	48.859
	b) 1 erwachsene Person mit 2 Kindern	Beamte / Beamtinnen	27.800	33.360	44.930
		Angestellte / ArbeiterInnen	27.800	33.360	50.887
4-Personenhaushalt	2 Erwachsene mit 2 Kindern	Beamte / Beamtinnen	32.800	39.360	52.430
	Angestellte / ArbeiterInnen	32.800	39.360	59.459	
5-Personenhaushalt	2 Erwachsene mit 3 Kindern	Beamte / Beamtinnen	38.400	46.080	61.830
	Angestellte / ArbeiterInnen	38.400	46.080	70.059	

* Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens der Haushalte wird die jeweilige Einkommensgrenze unter Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO, den prozentualen Pauschalen für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung gemäß § 16 WoGG und der

Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG für einen/eine Verdiener/in zugrunde gelegt. Bei mehreren Verdienenden werden ggf. die Frei- und Abzugsbeträge sowie die Werbungskosten entsprechend berücksichtigt.

Diese Tabelle bietet in Bezug auf die Bruttoeinkommen nur Orientierungswerte. Stets kommt es auf das Gesamteinkommen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO und die ggf. gewährten Frei- und Abzugsbeträge an.